



Gemeinde Germaringen, Landkreis Ostallgäu

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für das Gebiet "Untergermaringen – Lußweg" in Untergermaringen

Der Gemeinderat Germaringen hat mit Sitzung vom 09.04.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für das Gebiet "Untergermaringen - Lußweg" in Untergermaringen mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit Stand vom 04.12.2018, redaktionell angepasst am 09.04.2019, einschließlich textlicher Festsetzungen und der Begründung nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und kann im Sitz der Gemeindeverwaltung Germaringen, Westendorfer Straße 4 a (Erdgeschoß), 87656 Obergermaringen während der allgemeinen Dienststunden jeweils Mo. Bis Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Di. und Do. von 16:00 – 18:00 Uhr sowie im Internet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird am oben genannten Ort während der allgemeinen Dienststunden jedermann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung sowie die Endgültige Planfassung (mit Stand vom 04.12.2018, redaktionell angepasst am 09.04.2019) der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sind auch im Internet unter der Adresse www.germaringen.de unter der Rubrik **AKTUELLES** zu finden.

Gemeinde Germaringen, den 03.05.2019

.....
Helmut Bucher
Erster Bürgermeister



Ortsüblich angeschlagen am: 03.05.2019

Abgenommen am: _____.2019